

ligten, an der Gestaltung der Antiminenprogramme mitzuwirken;

9. *betont* die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und Koordinierung bei Antiminenprogrammen und weist nachdrücklich auf die Hauptverantwortung der nationalen Behörden in dieser Hinsicht hin, betont außerdem, dass den Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen Organisationen dabei eine unterstützende Rolle zukommt, und sieht dem bevorstehenden Abschluss der in ihrer Resolution 64/84 geforderten Beurteilung des Umfangs, der Organisation, der Wirksamkeit und des Ansatzes der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Antiminenprogramme durch die Gemeinsame Inspektionsgruppe mit Interesse entgegen;

10. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Antiminenprogramme in Waffenruhevereinbarungen und Friedensabkommen gegebenenfalls ausdrücklich zu erwähnen, da sie in Postkonfliktsituationen als Maßnahmen der Friedenskonsolidierung und der Vertrauensbildung zwischen den beteiligten Parteien dienen können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und die Weiterverfolgung früherer Resolutionen über die Unterstützung von Minenräumaßnahmen und die Unterstützung von Antiminenprogrammen, namentlich über die einschlägigen politischen und sonstigen Maßnahmen der Vereinten Nationen, vorzulegen und dabei auch auf die Beurteilung des Umfangs, der Organisation, der Wirksamkeit und des Ansatzes der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Antiminenprogramme durch die Gemeinsame Inspektionsgruppe einzugehen;

12. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung von Antiminenprogrammen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, und auf ihre späteren Resolutionen zu dem Thema, in denen sie unter anderem den Wis-

RESOLUTION 66/70

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/424, Ziff. 8)⁷.

66/70. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss

seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre, und legt ferner der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Weltgesundheitsorganisation und den anderen zuständigen Organisationen nahe, die Regelungen für eine regelmäßige Erhebung und einen regelmäßigen Austausch von Daten über die Strahlenbelastung von Arbeitnehmern, der Allgemeinheit und insbesondere von Patienten zu treffen und mit dem Sekretariat zu koordinieren;

11. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter und gegebenenfalls stärker zu unterstützen;

12. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Finanzierung des Wissenschaftlichen Ausschusses im Einklang mit Ziffer 11 der Resolution 65/96 der Generalversammlung weiter zu stärken;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, freiwillige Beiträge zu dem allgemeinen Treuhandfonds zu leisten, den der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eingerichtet hat, und die Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses außerdem durch Sachleistungen zu unterstützen;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Auswirkungen der atomaren Strahlung auf den Marshallinseln¹²;

15. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die objektiven Kriterien und Indikatoren für die Bestimmung der zur Unterstützung der wesentlichen Arbeiten des Wissenschaftlichen Ausschusses am besten geeigneten Mitgliederzahl und über die finanziellen Auswirkungen einer Erhöhung der Zahl der Mitglieder¹³;

16. *beschließt*, die Mitgliederzahl im Wissenschaftlichen Ausschuss von einundzwanzig auf siebenundzwanzig Staaten zu erhöhen, mit der Maßgabe, dass diese Erhöhung aus den vorhandenen Mitteln für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 finanziert werden kann, und ersucht das Sekretariat und die Mitgliedstaaten, die für die Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses zugewiesenen Haushaltsmittel und Tagungszeiten so effizient wie möglich zu nutzen, um zu vermeiden, dass die Erhöhung der Mitgliederzahl für die Zukunft zusätzliche Auswirkungen auf den Haushalt nach sich zieht;

17. *lädt* Belarus, Finnland, Pakistan, die Rep TD.0013 Tc.1sstärkS H302eit deeErhöhssch unr19536(für da, Spsstärkaniato)-5.5(Ber